



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Per Schulmail

Leiterinnen und Leiter der  
öffentlichen  
Förderschulen und Schulen für Kranke,  
Hauptschulen,  
Realschulen,  
Verbundschulen  
Gymnasien und Weiterbildungskollegs,  
Gesamtschulen,  
Gemeinschaftsschulen,  
Sekundarschulen,  
Primusschule,  
Berufskollegs

### im Regierungsbezirk Arnsberg

Zentren für  
schulpraktische Lehrerausbildung

### im Regierungsbezirk Arnsberg

#### Nachrichtlich:

Schulämter für die  
Kreise und kreisfreien Städte

### im Regierungsbezirk Arnsberg

#### **Personalangelegenheiten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

Neuregelung der Krankmeldungen von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren

Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) -BASS 21-02 Nr. 4-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.11.2015 wurde das IT-Programm „Gesundheitsstatistik per PC“ (GPC) zur Erhebung der Krankenstatistik bei den öffentlichen Schulen eingeführt. Ab dem 01.01.2016 beginnt für jede Schule damit die ver-

Datum: 13. Januar 2016  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
47.1.1.22  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Baus  
engelbert.baus@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3196  
Fax: 02931/82-3537

Laurentiusstr. 1  
59821 Arnsberg

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080  
17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



pflichtende Erfassung der Krankentage zur Einbindung in den landesweiten Krankenstandbericht.

Das GPC-Programm verfügt neben der Ermittlung der Daten für die Krankenstatistik über eine Funktion zur Meldung krankheitsbedingter Abwesenheiten an die Schulaufsicht gem. § 15 ADO. Es ermittelt nach entsprechender Eingabe die relevanten Meldezeiten für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), für die Entgeltfortzahlung bei tarifbeschäftigten Lehrkräften sowie für die Gesundheitsmeldung und generiert entsprechende Formschriften an die Schulaufsicht.

**Aus diesem Grund bitte ich ab dem 01.01.2016 auch die Krankmeldungen der Lehrkräfte ausschließlich über das GPC-Programm vorzunehmen.**

Dies macht eine ansonsten notwendige weitere Eingabe entbehrlich und ein einheitliches Fehlzeitenmeldesystem wird erreicht. Die bisherige Führung und Vorlage eines Fehltageblattes (Excel-Tabelle) ist nicht mehr notwendig. Insoweit hebe ich die Rundverfügung vom 19.09.2012 -Az.w.o.- auf.

Es gelten nun folgende Regelungen:

- **Grundsatz:**  
Die Krank- und Gesundheitsmeldungen (einschließlich der Atteste) bleiben für eine Aufbewahrungszeit von 5 Jahren in der Schule und sind nach Ablauf der Frist zu vernichten. Diese Regelung gilt rückwirkend bereits ab Beginn des Schuljahres 2015/2016.

Hinweise:

Nach § 15 Abs. 2 ADO ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist, soweit der Dienst wegen Krankheit länger als drei Arbeitstage (gilt nur für Beamtinnen und Beamte) bzw. länger als drei Kalendertage (gilt nur für Tarifbeschäftigte) versäumt wird.

- **Ausnahmen:**
  1. Krankmeldungen von Lehrkräften, die innerhalb von 12 Monaten länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt insgesamt 30 Tage dienst- bzw. arbeitsunfähig waren (§ 84 Abs. 2 SGB IX - Betriebliches Eingliederungsmanagement), müssen



umgehend unter Verwendung des Formschreibens aus dem GPC-Programm mit dem Attest dem Dezernat 47 der Bezirksregierung vorgelegt werden. Dies gilt bereits dann, wenn absehbar die genannten Fehlzeiten erreicht werden.

Sofern bekannt, bitte ich Sie, die Krankheitsbilder oder für den Ausfall wichtige Einzelheiten anzugeben. Insoweit nehme ich Bezug auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.02.2015 -47.1.1-BEM- ([www.bra.nrw.de/531752](http://www.bra.nrw.de/531752)).

2. Bei **Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Referendarinnen und Referendaren** sind bei den Ausbildungsschulen eingehende Atteste umgehend an das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung -ZfsL- (Dienststelle) weiterzuleiten. Auch dazu soll das angebotene GPC-Formschreiben verwendet werden. Die Erkrankungen sind von den ZfsL erst am Ende der Ausbildung gemeinsam mit der Ausbildungsakte an die Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 47.2- zu übersenden.
3. Die Krankmeldungen **kirchlicher Lehrkräfte** sind umgehend direkt dem jeweiligen Dienstherrn der kirchlichen Lehrkraft zu übersenden. Sie sind kein Landespersonal und darum nicht vom GPC-Programm erfasst.
4. Im Landesdienst beschäftigte und bei den Schulen eingesetzte **Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter** werden, da sie keine Unterrichtsverpflichtung haben, nicht vom GPC-Programm erfasst. Daher müssen solche Krankmeldungen gesondert an die Schulaufsicht gemeldet werden.
5. Bei allen fortdauernden Erkrankungen, die bis zum Beginn der Ferien andauern, ist in jedem Fall nachzuhalten, ob die Arbeitsunfähigkeit in den Ferien weiterhin besteht oder eine **Gesundmeldung** erfolgt. Diese Informationen sind mit entsprechenden Nachweisen der Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 47- umgehend vorzulegen.  
Sofern nach fortlaufenden Erkrankungen der Dienst wieder angetreten wird, bedarf es einer umgehenden Gesundmeldung an die Bezirksregierung Arnsberg. Das GPC-Programm bietet auch hierzu ein entsprechendes Formschreiben an.
6. In den Fällen, in denen Dienstunfähigkeit vorliegt und diese durch einen möglicherweise von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt wurde (insbesondere bei **Unfällen**), bit-



te ich, die Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 47- umgehend über nähere Einzelheiten zu unterrichten (Unfallbeteiligter etc.), um ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen zu können. Hierzu verweise ich auf die Veröffentlichung im Internet: [www.bra.nrw.de/525101](http://www.bra.nrw.de/525101). Dies kann bei tarifbeschäftigten Lehrkräften durch Zusendung einer Durchschrift der an die Unfallkasse NRW zu richtenden Unfallanzeige geschehen. Auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.09.2011 -47.1.1-04-02- nehme ich Bezug ([www.bra.nrw.de/524796](http://www.bra.nrw.de/524796) und [www.bra.nrw.de/1335924](http://www.bra.nrw.de/1335924)).

Ich bitte Sie, alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare über diese Regelungen in Kenntnis zu setzen.

Zusatz für die Schulämter:

Ich empfehle, sich meiner Verfahrensweise anzuschließen.

Diese Rundverfügung wird im Downloadbereich im Internet veröffentlicht: [www.bra.nrw.de/708724](http://www.bra.nrw.de/708724) oder [www.bra.nrw.de/532232](http://www.bra.nrw.de/532232) .

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Blasberg-Bense